

4. 1. Natur eines gegenseitigen Rückversicherungsvertrages, die sogen. Excedenten bei Seeversicherungen betreffend, und Auslegung eines solchen Vertrages. Wird die Rückversicherung unmittelbar mit dem Abschlusse einer unter den Vertrag fallenden primären Versicherung perfekt, oder bedarf es dazu noch der Einwilligungserklärung des Rückversicherers oder doch einer Aufgabe von seiten des primären Versicherers? Sind auf einen solchen Vertrag die Bestimmungen der Artt. 710 bis 815 S.G.B. über die Anzeigepflicht anwendbar?

2. Stillschweigende Genehmigung des primären Versicherers, die von ihm für eine von einem bestimmten Abgangshafen anzutretende Reise des Schiffes abgeschlossene Versicherung für die in Wirklichkeit von einem anderen Hafen aus angetretene Reise gelten zu lassen, und Einfluß der Nichtanzeige dieses Umstandes an den Rückversicherer auf dessen Verbindlichkeit.

I. Civilsenat. Urth. v. 15. Januar 1881 i. S. Affek.-Comp. H. (Bekl.)  
w. Allg. Versich.-Gesellsch. zu D. (Rl.) Rep. I. 869/80.

- I. Landgericht Hamburg (Kammer für Handelsfachen).
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Zunächst kann mit dem Berufungsrichter der Vertrag vom . . . nur dahin ausgelegt werden, daß jede von den klägerischen Gesellschaften übernommene Versicherung von Waren, welche nach Art der Waren und der Routen unter die aus S. 3—6 des Vertrages ersichtliche Specification fällt, sofern hierbei die daselbst bezeichneten sogenannten Excedenten eintreten, für den Belauf der letzteren unmittelbar auf Grund dieses Vertrages als von der Beklagten rückversichert zu gelten hat.

Für die Auffassung, daß jeder unter den Vertrag fallende sogen. Excedent einer Versicherung, welche der eine kontrahierende Teil abschließt, unmittelbar mit diesem Abschlusse auch bereits bei dem Gegenkontrahenten rückversichert sein soll, spricht zunächst schon der Wortlaut, indem es heißt: „Die Dresdner allgemeine Versicherungsgesellschaft übernimmt von der Hansa“ und die Hansa übernimmt dagegen von der Dresdner Versicherungsgesellschaft die Rückversicherung etc, während bei einem nur beabsichtigten Vorvertrage auf (demnächstige) Abschließung von Rückversicherungsverträgen korrekter Weise der Ausdruck „wird übernehmen“ oder „verpflichtet sich zu übernehmen“ oder ein ähnlicher Ausdruck hätte gewählt werden müssen. Für den beabsichtigten Abschluß eines Versicherungsvertrages über eine, nach Zahl und Zeit allerdings noch nicht bestimmte Reihe von Rückversicherungen spricht sodann auch der Umstand, daß die den Gegenstand des Vertrages bildenden Excedenten, welche gegenseitig von den Kontrahenten übernommen werden, ausweise des Vertrages in allen übrigen wesentlichen Richtungen durch Angabe der betreffenden Artikel, der Reiserouten, der vorangehenden Beträge und der Höhe der Excedentenbeiträge unter Berücksichtigung der Beschaffenheit des betreffenden Schiffes (ob Segler oder Dampfer) mit voller Genauigkeit festgestellt sind, auch die der rückversichernden Gesellschaft zukommende Prämie im voraus fest geregelt und dabei zugleich auch noch eine Reihe von sonstigen näheren Bestimmungen getroffen ist. Es liegen also sämtliche Essentialien eines fest

abgeschlossenen Rückversicherungsvertrages bereits als vereinbart vor, unter welchen Umständen angenommen werden muß, daß es nach der Absicht der Kontrahenten lediglich noch der thatsächlichen Abschließung eines primären Versicherungsvertrages, aus welchem sich ein unter die vereinbarte Specification und unter die übrigen vereinbarten Punkte fallender Excedent ergibt, bedürfen soll, um auch die Rückversicherung in dem betreffenden Falle perfekt werden zu lassen. Sodann soll offenbar durch die Bestimmung des Vertrages:

„Es steht den beiden Kontrahenten frei, ihre Bücher und Skripturen gegenseitig . . . einsehen zu lassen, soweit dieselben sich auf Versicherungen beziehen, die den vorstehenden Vertrag berühren“, dem betreffenden Rückversicherer nicht nur ein Mittel zur Berichtigung etwaiger Versehen in den ihm von dem anderen Teile gemachten Aufgaben, sondern auch ein Schutz gegen die Verschweigung einer unter den Vertrag fallenden Versicherung und gegen die Entziehung der Rückversicherungsprämie verliehen werden, was nur auf der Voraussetzung beruhen kann, daß gewisse primäre Versicherungen unmittelbar unter die vereinbarte Rückversicherung fallen.

Die Beklagte meint freilich, daß sich aus der vereinbarten Beschränkung dieser Inspektionsbefugnis auf den Zeitraum eines halben Jahres nach der Berechnungsaufgabe des betreffenden Posten ergebe, die Kontrahenten seien gegenseitig nicht verpflichtet, sämtliche unter die allgemeinen Vereinbarungen fallenden Excedenten der von ihnen abgeschlossenen primären Versicherungen zur Rückversicherung aufzugeben, es bedürfe vielmehr auch bei den unmittelbar unter den Vertrag fallenden Posten zur Perfektion des Vertrages jedesmal noch einer Überweisung an den betreffenden Rückversicherer, für welchen die Übernahme desselben dann allerdings obligatorisch sei. Allein dagegen, daß der primäre Versicherer die Wahl haben solle, ob er die unmittelbar unter den Vertrag fallenden Excedenten als für Rechnung des anderen Teiles geschlossen betrachten oder sie für eigene Rechnung behalten oder etwa einer dritten Gesellschaft in Rückversicherung geben wolle, spricht zunächst schon die Erwägung, daß hiernach die Kontrahenten gegenseitig in der Lage sein würden, besonders günstig und vorteilhaft erscheinende Risiken auch über das stipulierte Maximum hinaus selbst zu übernehmen oder zu einer entsprechend niedrigeren Prämie als der im Vertrage stipulierten bei Dritten rückversichern zu lassen, mithin den daraus

zu erhoffenden Gewinn ihrem Gegenkontrahenten einseitig zu entziehen und diesen nur mit den bedenklich oder ungünstig erscheinenden Risiken zu belasten, was nicht wohl der Absicht beim Abschlusse eines Vertrages der vorliegenden Art entsprechen kann. Auch widerspricht einer solchen Befugnis der Umstand, daß unmittelbar nach der von der Beklagten geltend gemachten Vertragsbestimmung denjenigen Versicherungen, von denen bis dahin die Rede gewesen war und die noch eben vorher als „den vorstehenden Betrag berührend“ bezeichnet werden, „fakultative“ Posten gegenübergestellt sind, welche die Kontrahenten sich gegenseitig abnehmen, und hinsichtlich deren dann bestimmt wird, daß auch sie, soweit im einzelnen Falle nichts anderes vereinbart ist, nach den Konditionen dieses Vertrages beurteilt werden sollen. . . . Für die hier vertretene Vertragsauslegung, daß die einzelnen unter den Vertrag fallenden Rückversicherungen nicht erst mit der bezüglichlichen Aufgabe oder Überweisung an den als Rückversicherer in Betracht kommenden Kontrahenten, sondern schon ipso jure, d. h. unmittelbar mit dem Abschlusse der unter den Vertrag fallenden primären Versicherung, zur Perfektion gelangten, kommt aber auch noch ganz entscheidend der Umstand in Betracht, daß bei der entgegengesetzten, von der Beklagten vertretenen Auslegung der klar ersichtliche Zweck der Kontrahenten, im Interesse ihres beiderseitigen Geschäftsbetriebes auch größere Risiken, als sie für eigene Rechnung zu übernehmen gewillt oder nach ihren Statuten oder maßgebenden Geschäftsprincipien in der Lage sind, auf Grund einer im voraus beschafften Deckung für den Überschuß übernehmen zu können, mit Sicherheit nicht zu erreichen sein würde, da nach einem bekannten Grundsätze des Versicherungsrechtes der primäre Versicherer wegen des Excedenten durch Rückversicherung nicht gedeckt wäre, wenn diese erst durch die Überweisung oder Benachrichtigung des anderen Kontrahenten zur Perfektion gelangen würde, ein inzwischen eingetretener Schaden aber schon vor diesem Zeitpunkte bekannt geworden sein sollte. Ob auch die Vertragsbestimmung, nach welcher das Risiko für den Rückversicherer mit dem des ersten Versicherers beginnt und endet, auf die hier zu entscheidende Frage zu beziehen ist, kann hiernach dahingestellt bleiben. . . .

Übrigens ist auch schon vom Reichsoberhandelsgericht (vgl. Entsch. Bd. 5 Nr. 36 S. 163 flg.) der s. g. Excedentenvertrag als ein von einer weiteren Willenserklärung des Rückversicherers unabhängiger (Rück-) Versicherungsvertrag charakterisiert worden.

Nach der im Vertrage enthaltenen Specification hat nun die Beklagte den klägerischen Gesellschaften gegenüber u. a. auch für Reisen von Segelschiffen von Canada, den amerikanischen Häfen der Ostküste, des Golfes und der Westküste nach Europa auf Getreide die Rückversicherung der Excedenten von 20 000 Mark noch 40 000 Mark übernommen, und es ist unstreitig, daß die hier in Frage stehende, von der Klägerin der Beklagten aufgegebenen Beteiligung von 20 000 Mark an einer von den Agenten der klägerischen Gesellschaften in Antwerpen und Rotterdam auf Getreide per Schiff „Royal Charter“ abgeschlossenen Versicherung an sich unter diese Bestimmung fallen würde, mochte dieses Schiff die Reise nach seinem Bestimmungsorte Antwerpen von Philadelphia oder von New-York angetreten haben. Streitig ist nur, ob die Beklagte verpflichtet ist, die Rückversicherung und die von seiten der klägerischen Gesellschaften erfolgte Zahlung des Schadens an ihren Versicherungsnehmer als für sich bindend anzuerkennen, obwohl die Policen über die primäre Versicherung auf eine Reise von Philadelphia nach Antwerpen lauteten, während in der That der „Royal Charter“ die Reise, auf welcher er total verloren gegangen ist, nicht — wie Klägerin der Beklagten nicht bloß in einer provisorischen Anmeldung vom 6. October, sondern auch noch in dem definitiven Bordereau vom 20. November 1879 angezeigt hat, von Philadelphia, sondern vielmehr von New-York aus angetreten hatte.

Auch diese Frage ist jedoch zu Ungunsten der Beklagten zu beantworten.

Da es sich nämlich im vorliegenden Falle — wie vorstehend ausgeführt worden — nicht um einen zwischen den Parteien erst abzuschließenden Rückversicherungsvertrag handelt, sondern unmittelbar mit dem Abschlusse des Versicherungsvertrages zwischen den klägerischen Gesellschaften und ihrem Versicherungsnehmer auch die Rückversicherung bereits perfekt war und es mithin einer weiteren Erklärung der Parteien darüber, ob sie den Rückversicherungsvertrag überhaupt oder unter welchen Bedingungen eingehen wollten, nicht bedurfte, so ergibt sich hieraus zunächst im Verhältnisse der jetzigen Parteien zu einander die Unanwendbarkeit der Bestimmungen in Buch V Tit. 11 Abschn. 2 §. 8. B. (Artt. 810 bis 815) und insbesondere des bei der Seeversicherung geltenden Grundsatzes, daß jede Verletzung der dem Versicherungsnehmer obliegenden Anzeigepflicht den Vertrag absolut, d. h. ohne

Rücksicht darauf, ob die Unterlassung oder Unrichtigkeit der betreffenden Anzeige im konkreten Falle auf den Entschluß des Versicherers eingewirkt hat, für den Versicherer unverbindlich macht. Nun sind zwar auch in dem s. g. Excedentenvertrage gewisse Anzeigen stipuliert worden, welche der erste Versicherer dem Rückversicherer zu machen hat, jedoch ist dem Berufungsrichter darin beizutreten, daß diese vertragsmäßigen Bestimmungen nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu beurteilen sind, und daß aus ihnen nicht zu folgern ist, für die zustande gekommenen einzelnen Rückversicherungsverträge sei lediglich der Inhalt dieser Anzeigen maßgebend und daher ein davon abweichender Inhalt der wirklich geschlossenen Versicherungen für den Rückversicherer unverbindlich. Denn was zunächst die Bestimmung des Vertrages anlangt, nach welcher die Kontrahenten sich schon, sobald sich Excedenten durch die einlaufenden Anmeldungen oder Deklarationen ergeben, innerhalb 24 Stunden nach Empfang provisorische Anzeige zu machen haben, so ist ausdrücklich hinzugefügt, daß bloße Versehen hierbei nicht präjudizieren sollen, aus welchem letzteren Passus, selbst wenn man das Wort „präjudizieren“ in dem spezifischen Sinne eines Verlustes aller Ansprüche verstehen wollte, *argumento e contrario* doch nur würde hergeleitet werden können, daß absichtliche Täuschungen des Rückversicherers bei solchen provisorischen Anzeigen die ihm mitgeteilte Rückversicherung für ihn unverbindlich machen sollen, wogegen es als durchaus unzulässig erscheint, diese nur auf die provisorischen Anzeigen bezügliche Bestimmung in dem Sinne auszulegen, daß etwa bei den definitiven (s. g. Verrechnungs-) Aufgaben, von denen an einer viel früheren Stelle des Vertrages die Rede ist, ohne daß dabei irgend eines Präjudizes erwähnt oder eine Frist dafür bestimmt wird, vorkommende bloße Unrichtigkeiten die Unverbindlichkeit der betreffenden Rückversicherung zur Folge haben sollen. Die fernere Vertragsklausel, daß da, wo Winter- und Sommermaximum verschieden sind, das Datum der Anmeldung des Versicherten und bei mehreren Deklarationen dasjenige der letzten entscheiden soll, sowie die eventuelle Substituierung des Datum der Agentenanmeldung lassen noch viel weniger einen solchen Schluß zu. Alle diese Verabredungen erklären sich vielmehr im Beihalt des übrigen Vertragsinhaltes vollständig aus der Absicht der Kontrahenten, ihren Geschäftsverkehr auf Grund des geschlossenen gegenseitigen Rückversicherungsvertrages näher zu ordnen und dessen Ergebnisse übersehen zu können, dem als

Rückversicherer in Betracht kommenden Kontrahenten geeignete Kontrollen zu verschaffen und etwaigen Zweifeln über einzelne Vertragsbestimmungen vorzubeugen. Hinsichtlich aller dieserhalb zu machenden Anzeigen, auch der definitiven oder Verrechnungsaufgaben, folgert der Berufungsrichter hieraus mit Recht, daß bloße (nicht absichtliche) Unrichtigkeiten in denselben, ja sogar die gänzliche Unterlassung einer Anzeige nach allgemeinen Grundsätzen nur die Verpflichtung zum Erfasse des dem anderen Kontrahenten daraus erwachsenen Schadens für den anzeigepflichtigen Teil zur Folge hat.

Bei der die hier streitige Versicherung betreffenden provisorischen Anzeige ist nun überhaupt, weder von den klägerischen Gesellschaften noch von deren Agenten, irgend etwas versehen, da der Beklagten als versichert die Reise des „Royal Charter“ von Philadelphia nach Antwerpen bezeichnet wurde und damals auch den klägerischen Agenten noch nicht bekannt war, daß der „Royal Charter“ statt dessen von New-York nach Antwerpen gehen werde. Anders verhält es sich freilich mit der definitiven, der Beklagten von der Klägerin durch das Bordereau, Anlage 2 der Klage, gemachten Anzeige, wenn die klägerischen Agenten in Antwerpen und Rotterdam vor ihren, diesem Bordereau zum Grunde liegenden weiteren Aufgaben der Versicherung für eine Reise von Philadelphia eine Versicherung für eine Reise von New-York substituiert hatten, indem dann die Agenten durch die Versäumung der Mitteilung dieser Thatsache an die klägerischen Gesellschaften die objektive Unrichtigkeit in dem Passus des Bordereau veranlaßt haben würden, nach welchem es sich auch jetzt noch um eine Versicherung auf die Reise von Philadelphia zu handeln scheint. Da aber mit dem Berufungsrichter angenommen werden muß, daß die Versäumung einer solchen Mitteilung von seiten der klägerischen Agenten darüber, daß sie sich mit jener Veränderung des Abgangshafens einverstanden erklärt hätten, auf einem bloßen Versehen (nicht auf absichtlicher Täuschung der klägerischen Gesellschaften) beruht haben könne, so könnte dem Vorstehenden zufolge diese Unrichtigkeit lediglich die Haftung der klägerischen Gesellschaften für den Schaden bewirken, welcher für die Beklagte durch die Nichtaufnahme der inzwischen erfolgten Veränderung der Versicherung in das Bordereau entstanden wäre. Ein solcher Schade ist jedoch von der Beklagten gar nicht behauptet worden.

Da nach dem Vertrage Schadenszahlungen des ersten Versicherers

von dem Rückversicherer acceptiert werden müssen, auch wenn sie à l'amiable zustande gekommen sind, und da die Vorlegung der Quittung zum Nachweise nicht nur der Zahlung, sondern auch der Verpflichtung (des Rückversicherers), den Anteil zu ersetzen, genügt, so könnte es, zumal in Beihalt der Bestimmung, nach welcher das Risiko des Rückversicherers sich auf die Original-Konditionen erstreckt, in Frage kommen, ob nicht der Berufungsrichter zu Gunsten der Beklagten schon zu weit gegangen ist, wenn er diesen Vertragsbestimmungen und der klägerischen Behauptung, daß nach den in Antwerpen und Rotterdam (wo die hier fraglichen Versicherungen geschlossen sind) geltenden Usancen die klägerischen Gesellschaften verpflichtet gewesen seien, sich die hier fragliche Veränderung des Abgangsortes des Schiffes durch den Versicherten gefallen zu lassen, keine Bedeutung für die Ersatzpflicht der Beklagten beilegt.

Es bedarf jedoch keines näheren Eingehens hierauf, da jedenfalls aus dem vom Berufungsrichter gebilligten Grunde die Haftung der klägerischen Gesellschaften auch für den auf der von New-York aus angetretenen Reise von ihrem Versicherungsnehmer erlittenen Totalverlust sowie auch der klägerische Regreßanspruch an die Beklagte sich ergibt.

Dieser Grund besteht in der von der Klägerin behaupteten und von der Beklagten zugestandenen Thatsache, daß das den Abgang des „Royal Charter“ von New-York bekundende Stauattest des dortigen Inspektor Vining vom 15. Oktober 1879 vor dem Bekanntwerden des Unterganges des Schiffes und vor Abgabe des definitiven Bordereau den Agenten der klägerischen Gesellschaften in Antwerpen und Rotterdam vorgelegt und von diesen paraphiert worden ist. Geht man nämlich auch in Übereinstimmung mit der Auffassung des deutschen Handelsgesetzbuchs (Kommissionsprotokolle S. 3245) und mit den in Deutschland geltenden asssekuranzrechtlichen Grundsätzen davon aus, daß an sich als die versicherte Reise nur die von dem bei Abschluß des Versicherungsvertrages bezeichneten Abgangshafen aus angetretene Reise zu betrachten ist und daher von dem Versicherer für eine von einem anderen Hafen angetretene Reise überhaupt kein Risiko läuft, wonach, da sich nunmehr ergab, daß die versicherte Reise von Philadelphia aus nicht zustande gekommen war, die geschlossene Versicherung für die klägerischen Gesellschaften an sich unverbindlich gewesen wäre und von dem Versicherten hätte ristorniert werden können, so kann es doch mit

dem Berufsrichter nicht für zweifelhaft erachtet werden, daß in jenem Vorgange das dem Versicherten gegenüber ausgesprochene Anerkenntnis der klägerischen Agenten zu finden ist, die geschlossene Versicherung solle nunmehr für die Reise des Schiffes von New-York nach Antwerpen validieren.

Wenn nämlich die Beklagte hiergegen zunächst geltend macht, es sei nicht einmal festgestellt, daß das Stauattest den Agenten von dem Versicherten vorgelegt sei, so verdient dies keine Beachtung, da nach der im Thatbestande angeführten und nach demselben beklagterseits unbestritten gebliebenen Behauptung der Klägerin das Stauattest von den Abladern nach Antwerpen — wo unstreitig der Versicherte F. V. etabliert ist — eingesandt war und da auch sonst nicht füglich daran gezweifelt werden kann, daß die Vorlegung des Stauattestes an die Agenten der versichernden Gesellschaften entweder von dem Versicherten direkt oder in dessen Namen und Auftrage geschehen ist, wie dies auch aus dem von der Beklagten selbst in dieser Instanz in Bezug genommenen Schreiben des klägerischen Agenten in Antwerpen hervorgeht. Die Beklagte beruft sich dann freilich ferner darauf, daß ausweise dieses Schreibens der Agent nicht zu wissen erklärt, ob der Versicherte selbst den aus dem Stauatteste ersichtlichen Umstand, daß das Schiff nicht von Philadelphia, sondern von New-York komme, wahrgenommen habe, und daß überhaupt nicht festgestellt sei, der Zweck der Vorlegung sei die Einholung der Genehmigung der Reiseänderung durch die Versicherungsagenten gewesen. Allein (auch dieser Einwand ist unerheblich. Denn angesichts der thatsächlichen Feststellung des Berufsrichters, nach welcher die Klägerin bestimmt behauptet hat, das Stauattest sei von den klägerischen Agenten zum Zeichen, daß sie die Verschiffung von New-York aus genehmigten, paraphiert worden, kam trotz der dem Zugeständnisse der Beklagten, daß das einen Abgang des Schiffes von New-York bekundende Stauattest den Agenten vorgelegt und von ihnen paraphiert sei, hinzugefügten Bemerkung, in dieser Thatsache liege aber noch nicht eine Anerkennung, daß das Risiko unter die genommene Versicherung falle, diese beklagterische Erklärung nur als ein Zugeständnis des Umstandes aufgefaßt werden, daß den klägerischen Agenten die sich aus dem Stauattest ergebende Abreise des Schiffes von New-York anstatt von Philadelphia nicht entgangen sei. Bei dieser Kenntnis der Sachlage auf ihrer Seite erscheint es aber keineswegs

als eine über das gesetzliche Maß hinausgehende Anwendung des, gerade den Versicherungsvertrag vorzugsweise beherrschenden, Principes von Treu und Glauben, wenn man annimmt, die klägerischen Agenten hätten, zumal sie von dem Abgange des Schiffes von einem anderen als dem vereinbarten Abgangshafen schon zu einer Zeit, wo der Untergang des Schiffes noch unbekannt war und wo daher voraussichtlich dem Versicherten noch der Abschluß einer anderweitigen Versicherung möglich gewesen wäre, unterrichtet waren, zu der Veränderung der Reise nicht schweigen und das diese Veränderung bekundende Stauattest nicht vorbehaltlos paraphieren dürfen, sofern es nicht ihrem Willen entsprochen hätte, die ursprünglich für die Reise von Philadelphia übernommene Versicherung solle nunmehr für die Reise von New-York gelten, und zwar gilt dies gerade insbesondere auch für den Fall, daß der Versicherte seinerseits die Inkongruenz des wirklichen Abgangshafens mit dem in den Policen angegebenen noch nicht bemerkt haben möchte. Außerdem spricht für diese Absicht der Agenten der unstreitige Umstand, daß es im Affekuranzgeschäfte überhaupt und auch nach dem zwischen den klägerischen Gesellschaften und der Beklagten bestehenden Rückversicherungsvertrage beim Abschlusse von Versicherungsverträgen an sich als ganz gleichgültig erscheint, ob es sich um eine Reise von Philadelphia oder von New-York nach Antwerpen handelt. Das, überdies erst in der Revisionsinstanz beigebrachte, unbeglaubigte Gutachten eines Hamburger Rhebers und Affekuradeurs über diese Frage verdient dem gegenüber keine Beachtung.

Ferner ist auch der Einwand der Beklagten nicht begründet, das erklärte nachträgliche Einverständnis der klägerischen Agenten mit der Veränderung des Abgangshafens stehe rechtlich dem Abschlusse der Versicherung mit der Klausel gleich, daß der Versicherte eine solche Veränderung von dem Versicherer beanspruchen könne, unter welchen Umständen die Beklagte wegen der Ungewöhnlichkeit dieser Klausel als Rückversichererin nicht gebunden sein würde. Denn die Lage der Beklagten als rückversichernder Teil ist selbstverständlich eine viel nachteiligere, wenn bei der primären Versicherung die klägerischen Gesellschaften eine Änderung des übernommenen Risikos gelten lassen müssen, als wenn sie die Wahl haben, in die Änderung zu willigen oder nicht.

Darin, daß im vorliegenden Falle die klägerischen Agenten das erstere gethan haben, kann aber auch nicht etwa mit der Beklagten ein

dolus gefunden werden, aus welchem selbstverständlich ein Anspruch gegen die Beklagte nicht würde hergeleitet werden können. Denn dafür, daß die klägerischen Agenten bei Gestattung der Validierung der Versicherung für die Reise von New-York wissentlich ein den klägerischen Gesellschaften und der Beklagten ungünstigeres Risiko als das ursprüngliche übernommen hätten, ist nicht das Mindeste beigebracht.

Daß endlich diese Handlung der klägerischen Agenten für die von ihnen vertretenen klägerischen Gesellschaften verbindlich war, hat die Beklagte auch in gegenwärtiger Instanz nicht bestritten.“